

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schießberg", Landkreis Mansfelder Land

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf dem Gebiet der Gemeinden Sandersleben und Wiederstedt wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Schießberg".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,3 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einem Kartensatz im Maßstab 1:4.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches die Hänge und den Bachauwald zwischen dem Rüsterberg und der Ortsverbindungsstraße Unterwiederstedt - Sandersleben umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 4.000 wird beim Regierungspräsidium Halle, obere Naturschutzbehörde, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sandersleben-Wiederstedt in 06456 Sandersleben aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Landschaftseinheit östliches Harzvorland. Es gehört zu einem Nebental der Wipper. Aufgrund der Hängigkeit hat sich auf kleinem Areal eine Vielzahl von ökologisch wertvollen Lebensräumen erhalten, deren Bedeutung noch durch die ausgeräumte Ackerlandschaft in der Umgebung gesteigert wird.
- (2) An einem Südhang gelegen, haben sich großflächig wertvolle Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen entwickelt, die teilweise die Tendenz zur Verbuschung aufweisen. Seltene Pflanzenarten, wie Deutscher Enzian, Frühlingsadonisröschen und Orchideen, kommen hier vor. Am südlichen Rand des Gebietes existieren Streuobstwiesen unterschiedlichen Alters, die

...

ebenfalls Trockenrasen als Unterbewuchs aufweisen. Westlich schließt sich an die Streuobstwiesen eine dichte Hecke, bestehend aus Sanddorn, Schlehe und Rosen-Arten, an, die besonders für die Vogelwelt als Brutrevier und Schlafplatz von Bedeutung ist. Typische Vertreter sind der Wendehals und der Neuntöter. Im nördlichen Teil des Gebiets liegt der ehemalige Kalksteinbruch "Kuckenberg". Aufgrund seiner besonderen tektonischen Position in der Harzrandaufrichtungszone ist er als Geotop bemerkenswert. Hier befindet sich auch ein See, welcher ein bedeutsames Vorkommen des bestandsbedrohten Moderlieschens aufweist und darüber hinaus als Laichbiotop von Lurchen Bedeutung besitzt. Die Hänge des Steinbruches weisen Felsfluren auf. Ein stillgelegter Stollen wird von seltenen Fledermäusen, wie z.B. Braunes Langohr und Wasserfledermaus, als Quartier genutzt. Entlang des in die Wipper einspeisenden Grabens hat sich ein Auwaldrest, bestehend aus Pappeln, Weiden, Vogelkirschen und artenreicher Strauchschicht erhalten. Dem nordwestlich vorgelagert befindet sich ein Feldgehölz aus Esche, Weide, Holunder, Weißdorn, Haselnuß und anderen Gehölzen. Dieser Grünzug ist sowohl für die Vogelwelt mit Nachtigall, Beutelmeise und verschiedenen Grasmückenarten, für Säugetiere und Insekten als auch für die hier überwinterten Kröten des Steinbruch-Sees wichtig. Nordwestlich schließt sich entlang des Grabens eine Weidenreihe an, die als Brutplatz für Greifvögel und für den Biotopverbund Bedeutung besitzt.

- (3) Schutzziel dieser Verordnung ist deshalb, die Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieses strukturreichen Ausschnittes in der ansonsten wenig gegliederten Ackerlandschaft des östlichen Harzvorlandes mit seinen vorgenannten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. das Gebiet mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Modellboote, Drachenflieger, Motocross, Sprengungen etc.),
 9. Bodenschätze abzubauen,
 10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 11. Steine, Mineralien und Fossilien zu sammeln,

12. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
 13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterungen mit ortsfremden Material,
 - b) Anlagen der Touristenlenkung,
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 14. Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen.
 15. zu baden,
 16. Boot zu fahren.
- (3) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) Aufgrund von § 17 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA wird zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet bestimmt, daß folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die für den Erlaß der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde bedürfen:
1. zu reiten,
 2. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 3. weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Nach § 17 Abs. 3 NatSchG LSA sind folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, untersagt :

1. bis zu einer Entfernung von 20 m von der Grenze des Naturschutzgebiets, aber nur innerhalb der in der Karte 1 : 4000 schraffiert dargestellten Fläche Pflanzenschutz- oder Düngemittel jeglicher Art auszubringen sowie den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
2. in einer Entfernung unter 100 m von der NSG-Grenze Bodenschätze abzubauen,
3. in die Grundwasserverhältnisse einzugreifen,
4. Tierarten, die nicht unter § 7 Nr. 3 der Verordnung freigestellt sind, aber im NSG leben, zu bejagen.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt

§ 7

Freistellungen

Ausgenommen von den Verboten des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NatSchG LSA und damit auch von den Verboten des §4 Abs. 4 dieser Verordnung sind:

...

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Dies beinhaltet nicht:
 - Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.Die Beweidung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.
2. Die Entnahme von Gehölzen, welche nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung. Entsprechende Holzeinschlagsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1.3. bis 30.8. eines jeden Jahres vorgenommen werden.
3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
 - nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane und
 - in der Zeit vom 1.3. bis 1.11. eines jeden Jahres nur als Ansitz- oder Pirschjagd.Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der für den Erlaß der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei. Dabei darf die Betretung des Seeufers nur über die südliche und vor Ort gekennzeichnete Zuwegung erfolgen. Jegliche Hegemaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der für den Erlaß der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich zu regeln.
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn diesen die für den Erlaß der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 5 SOG LSA) und wegen Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr. 6 SOG LSA) nicht erforderlich.
6. Das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. alle im Einvernehmen mit der für den Erlaß der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, wird angeordnet :
 - das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,

...

- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die für den Erlaß der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§10

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt,

- a) nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer ohne vorherige Erlaubnis Handlungen nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung vornimmt,
- b) nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 NatSchG LSA,
- c) nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA, wer den Verboten des § 17 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 NatSchG LSA

vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Halle/S., den 02.11.1995

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin